INFORMATIONSBLATT

der Schwerbehindertenvertretung und des Personalrats

Rehabilitationsmaßnahmen und Kuren

Die Angaben unter **Nr. 1** und **Nr. 2** gelten für Beamtinnen und Beamte.

Bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ist die Genehmigung und Kostenübernahme mit der gesetzlichen Krankenversicherung und ggf. mit dem Rentenversicherungsträger abzuklären. Ein Antrag für eine Reha-Maßnahme ist hier nur möglich, wenn in den letzten zwei Jahren für mindestens sechs Monate Pflichtbeiträge in die Rentenversicherung geleistet wurden. Wenn man diese Voraussetzung nicht erfüllt, hat man noch einen Anspruch, wenn man insgesamt 180 Kalendermonate (15 Jahre) in die gesetzliche Rentenversicherung eingezahlt hat.

1. Stationäre Rehabilitationsmaßnahmen gemäß § 7 Beihilfeverordnung (BVO)

("Beihilfe bei Behandlung und Rehabilitation in **nicht** als Krankenhaus zugelassenen Einrichtungen")

Im Folgenden wird dargestellt, wie bei der Beantragung einer **stationären Rehabilitationsmaßnahme gemäß § 7 BVO** (früher "Sanatoriumskur") vorgegangen werden kann.

Wichtig!

Hier werden nur die einzelnen Ablaufschritte für das Vorgehen bei der Beantragung einer Reha-Maßnahme geschildert. Die **finanziellen Folgen/Kosten** müssen **stets** vorher mit der Beihilfestelle (Landesamt für Besoldung und Versorgung) und der privaten Krankenversicherung geklärt und schriftlich bestätigt werden.

- 1.1 Suchen eines geeigneten Hauses, das die Voraussetzungen des § 107 Abs. 2 SGB V erfüllt.
 - a) Kurverwaltung eines Badeortes um Übersendung eines Prospektes (Gästeinformation) bitten
 - b) Geeignetes Haus aussuchen (im Prospekt steht meist "beihilfefähig")
- 1.2 Beim Landesamt für Besoldung und Versorgung nachfragen, ob das gewählte Haus § 7 BVO entspricht. Dies kann telefonisch geschehen um einen schriftlichen Bescheid bitten. Man erhält vom LBV einen schriftlichen Bescheid, in dem dargestellt ist, welche Kosten erstattet werden und was alles zu beachten ist.
- 1.3 Beim **Haus- oder Facharzt** (der mit der Einrichtung nicht verbunden ist) **eine Bescheinigung** besorgen mit folgendem Inhalt:
 - a) Diagnose
 - b) Notwendigkeit der stationären Maßnahme mit Begründung (Vordruck LBV 353)
 - c) Dauer der Maßnahme (3, 4 oder 6 Wochen)
 - d) In welchem Haus? (Name und Anschrift des Hauses)
 - Ab 1. Juli 2015 ist kein amtsärztliches Gutachten mehr nötig.

- 1.4 Nur bei einer Dauer der Maßnahme von 30 Tagen und mehr! (wir empfehlen dies stets) Vorherige Anerkennung der Beihilfefähigkeit durch die Beihilfestelle erforderlich. Ärztliches Gutachten/Formblatt (Vordruck LBV 353) an die Beihilfestelle senden und um Genehmigung der Maßnahme bitten.
- 1.5 **Antritt nach Durchführung** der stationären Rehabilitationsmaßnahme. Man gilt als **krank** (Krankschreibung durch den einweisenden Arzt).

1.6 Krankenversicherung:

Parallel dazu ist ein Genehmigungsverfahren bei der Krankenversicherung erforderlich, will man nicht einen großen Teil der Kosten aus der eigenen Tasche bezahlen.

1.7 Bemerkungen:

Bei Rehabilitationsmaßnahmen gemäß § 7 BVO ist die medizinische Betreuung häufig erheblich besser als bei Kuren gemäß § 8 BVO. Außerdem können meist sämtliche Anwendungen im Hause durchgeführt werden.

2. Kuren gemäß § 8 BVO ("Beihilfe bei Kuren")

Im Folgenden wird dargestellt, wie man vorgehen kann, wenn man eine **ambulante Heil-kur gemäß § 8 BVO** beantragen will.

Wichtig!

Hier werden nur die einzelnen Ablaufschritte für das Vorgehen bei der Beantragung einer Kur geschildert. Die **finanziellen Folgen/Kosten** müssen **stets** vorher mit der Beihilfestelle (Landesamt für Besoldung und Versorgung) und der privaten Krankenversicherung geklärt und schriftlich bestätigt werden.

- Suchen eines geeigneten Hauses im Heilkurort (vgl. Heilkurorte-Verzeichnis des Bundesministeriums des Inneren)
 - a) Kurverwaltung eines Badeortes (Heilkurortes) um Übersendung eines Prospektes (Gästeinformation) bitten
 - b) Geeignetes Haus aussuchen (Hotel, Pension oder Privatzimmer)
- 2.2 Termin muss grundsätzlich in den Schulferien sein, nur in Ausnahmen während der Schulzeit (ärztliches Gutachten über die nicht Aufschiebbarkeit und Dauer der Maßnahme). In der Praxis ist es oft so, dass die Kur zu Beginn der Herbst-, Weihnachts-, Faschings-, Oster- oder Pfingstferien begonnen wird und die Restzeit (ein Teil) in der Schulzeit liegt. Die "Restzeit" kann auch direkt "vor" den Ferien liegen.
- 2.3 Beim Haus- oder Facharzt eine Bescheinigung besorgen mit folgendem Inhalt:
 - a) Diagnose
 - b) Notwendigkeit der Heilkur mit Begründung (Vordruck LBV 354)
 - c) Dauer der Maßnahme (4 oder 6 Wochen)
 - d) In welchem Heilkurort? (evtl. Name und Anschrift des Hauses)

Ab dem 1. Juli 2015 ist **kein** amtsärztliches Gutachten mehr nötig.

- 2.4 Vorherige **Anerkennung der Beihilfefähigkeit** durch die Beihilfestelle erforderlich. Ärztliches Gutachten (Vordruck LBV 354) und Schreiben des Schulleiters über die Gewährung von Urlaub (Freistellung für 28 Tage, von ... bis ...) an die Beihilfestelle senden und um Genehmigung der Maßnahme bitten. (Krankenversicherung siehe 2.7)
- 2.5 Antritt und Durchführung der Heilkur
- 2.6 Abrechnung mit der Beihilfestelle unter Vorlage des ärztlichen Gutachtens und der privaten Krankenversicherung

2.7 Krankenversicherung:

Parallel dazu ist ein Genehmigungsverfahren bei der Krankenversicherung erforderlich, will man nicht einen großen Teil der Kosten aus der eigenen Tasche bezahlen.

2.8 Bemerkung:

Behinderte und gesundheitlich beeinträchtigte Lehrkräfte sollten eher eine stationäre Rehabilitationsmaßnahme gemäß § 7 BVO durchführen als eine ambulante Heilkur gemäß § 8 BVO, da erstere meist medizinisch sinnvoller ist. Bei ambulanten Heilkuren nach § 8 BVO besteht eine Frist zwischen den Maßnahmen von 3 Jahren.

Wichtig!

Bitte besorgen Sie sich zusätzlich die aktuellen Informationen vom LBV unter www.lbv.landbw.de